



Faktenblatt Datenschutz bei digiFLUX

Stand Februar 2026

Auf digiFLUX müssen Landwirtschaft, Handel, Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende künftig melden, wenn sie mit Pflanzenschutzmitteln oder Nährstoffen handeln. Die Daten aus dieser Mitteilungspflicht können für den kantonalen Vollzug sowie Vollzugsarbeiten des Bundes verwendet und können zu Forschungszwecken genutzt werden.

Wer darf welche Daten einsehen? Wie werden die juristischen und natürlichen Personen, auf welche sich die Daten beziehen, geschützt? Und wann werden die Daten wieder gelöscht? Dieses Dokument liefert Antworten dazu.

Um welche Daten geht es?

In digiFLUX dürfen gemäss der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) folgende Daten zur Umsetzung der Mitteilungspflicht erfasst werden:

- Lieferungen von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln sowie von Kraftfuttermitteln (Produktbezeichnung, Menge, Datum, Lieferant, Empfänger),
- Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln für den beruflichen Einsatz (Produktbezeichnung, Menge, Datum, Lieferant, Empfänger)

Dabei handelt es sich teilweise um Personendaten (z.B. Empfänger: Betriebsname, Adresse).

Wie wird das Datenschutzgesetz eingehalten?

digiFLUX muss sich an die Bestimmungen des [Bundesgesetzes über den Datenschutz](#) (Datenschutzgesetz, DSG) halten. Das Gesetz definiert Personendaten als «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 DSG). Mit der Webanwendung digiFLUX werden Daten von Personen gespeichert, allerdings keine *besonders schützenswerten Personendaten* nach dem Datenschutzgesetz.

Wer kann Zugriff zu den Daten erhalten?

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann die Daten im Rahmen rechtlichen Vorgaben folgenden Organisationen und Personen weitergeben:

- Einheiten der Bundes- und Kantonsbehörden sowie vertraglich beauftragte Kontrollorganisationen mit rechtlichen Aufgaben, für welche Daten nötig sind ([Art. 165f Abs. 4 Bst. a & b](#) sowie [Art. 165^f Abs. 3 Bst. a & b](#)),
- Forschungsinstitutionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ([Art. 39 DSG](#), [Art. 57s RVOG](#)),
- ermächtigte Dritte ([Art. 165f Abs. 4 Bst. d](#) sowie [Art. 165^f Abs. 3 Bst. d](#), nur mit Einwilligung der Betroffenen) z.B. an Labelorganisationen über die künftige Datenaustauschplattform agri-data.ch.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verwendet Daten aus digiFLUX für das Agrarumweltmonitoring. Zum Beispiel werden basierend auf Daten zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungen die Risiken für

naturnahe Lebensräume und das Grundwasser errechnet. Das ist im Bundesgesetz über die Landwirtschaft ([Art. 185 LwG](#)) und in der [Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft](#) so festgelegt.

Darüber hinaus darf das BLW digiFLUX-Daten an andere Bundesstellen, an Kantone und an die Forschung weitergeben sowie als *Open Government Data* veröffentlichen. Wichtig hierbei ist, dass nur vorgängig anonymisierte Daten veröffentlicht werden.

Welche Vorgaben zur Datenweitergabe gelten?

Die Weitergabe von digiFLUX-Daten erfolgt stets kontrolliert, zweckgebunden und unter strikter Wahrung der Verhältnismässigkeit sowie des Datenschutzes. Es gelten folgende Vorgaben:

- **Einzelfallprüfung:** Jede Anfrage wird initial geprüft (rechtlicher Auftrag, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit), sodass Daten nur im rechtlich vorgesehenen Rahmen und nur in dem Umfang weitergegeben werden, der für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.
- **Datenminimierung:** Im Kontext von digiFLUX wird klar zwischen unterschiedlichen Aggregierungsstufen unterschieden (siehe unten). Es werden nicht mehr Daten als nötig weitergegeben; aggregierte/anonymisierte Daten sind Standard. Nicht-aggregierte bzw. personenbezogene Daten nur, wenn zwingend erforderlich.
- **Datennutzungsvereinbarung:** Es wird immer eine zweckbezogene Vereinbarung (Zweckbindung, Datenschutz, Datensicherheit, Nichtweitergabe, Zustellform) zwischen dem BLW und dem Datenbezüger abgeschlossen.
- **Prozesse & Transparenz:** Das Vorgehen orientiert sich an den etablierten BLW-Prozessen und stellt eine rechtskonforme Bearbeitung sicher. Das BLW informiert dabei transparent, welche Daten im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen weitergegeben wurden.

Wie werden Daten anonymisiert?

In diesem Dokument unterscheiden wir zwischen Pseudonymisierung, Anonymisierung und Aggregation.

- **Pseudonymisierung** bezeichnet den Austausch des Namens oder eines anderen Identifikationsmerkmals durch ein Pseudonym, in der Regel einen Zahlencode.
Beispiel: Der Name «Max Mustermann» wird ersetzt durch den Code «19d3f2».
- **Anonymisierung** ist das Verändern von Personendaten, so dass diese Daten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand einer Person zugeordnet werden können.
*Beispiel: Die Postleitzahl 1234 eines Eintrages wird auf 12** reduziert.*
- **Aggregation** bezeichnet das Zusammenfassen der Daten z.B. nach geografischen Regionen oder Betriebsmerkmalen. Ob es bei einer Aggregation zur Anonymisierung kommt, hängt von der Grösse der Gruppe und der Gewichtung der Personen innerhalb der Gruppe ab.
Beispiel A: Es wird die Summe aller PSM-Anwendungen in einem Kanton ausgerechnet – damit sind die Daten aggregiert und anonymisiert.
Beispiel B: Es wird die Summe aller Anwendungen eines bestimmten PSM in einer Gemeinde ausgerechnet. Dabei gibt es nur einen grossen Gemüsebetrieb, der das PSM in grossen Mengen verwendet. Die Daten sind damit zwar aggregiert, aber noch nicht anonymisiert.

Was passiert bei der Datenweitergabe an andere Bundesstellen?

Das BLW darf digiFLUX-Daten an andere Bundesstellen weitergeben, aber nur wenn sie für die Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgabe erforderlich sind. Das BLW prüft dies im Einzelfall. Konkret heisst das: Das BAFU ist für die Weiterentwicklung der Gewässerschutzpolitik sowie die Aufsicht über den Vollzug zuständig ([Art. 48 GschG](#)); der eigentliche Vollzug liegt jedoch bei den Kantonen ([Art. 45 GschG](#)).

Eine Anfrage des BAFU an das BLW nach einzelbetrieblichen Mitteilungspflicht-Daten würde in diesem Kontext abgelehnt, da ein solcher Bezug nicht verhältnismässig wäre. Zulässig wäre hingegen ein punktueller Bezug aggregierter Daten, z. B. auf Kantonsebene, ohne Rückschlüsse auf einzelne Betriebe.

Was passiert bei der Datenweitergabe an Kantone und Vollzugsstellen?

Auch kantonale Vollzugsbehörden und Stellen, die in ihrem Auftrag Kontrollen durchführen, dürfen Daten von digiFLUX beziehen. Das betrifft sowohl Daten zu Pflanzenschutzmitteln als auch Daten zu Nährstoffen – sofern sie diese Daten für die Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgabe benötigen.

digiFLUX ermöglicht den automatischen Bezug und die Weitergabe von Daten nach dem Once-Only-Prinzip. Ein zentrales Beispiel ist der Bezug von Inputdaten zur Berechnung der Suisse-Bilanz. Landwirtinnen und Landwirte können diesen Datenbezug nutzen, um ihren administrativen Aufwand zu reduzieren. Ebenso können sie ihre Nährstoffbilanzresultate für den kantonalen Agrarvollzug freigeben – sei es freiwillig oder aufgrund einer behördlichen Aufforderung. In beiden Fällen bestimmen die Landwirtinnen und Landwirte selbst, welche Daten zu welchem Zeitpunkt ausgetauscht werden.

➔ **Wichtig:** Weil bei Kontrollen Rückschlüsse auf spezifische Personen nötig sind, werden digiFLUX-Daten bei der Weitergabe an Kantone und beauftragte Vollzugsstellen nicht anonymisiert.

Was passiert bei der Datenweitergabe an die Forschung?

Das BLW darf Daten aus digiFLUX für Studien- und Forschungszwecke weitergeben ([Art. 27 Abs. 2 ISLV](#)). Erlaubt ist die Weitergabe nur an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten oder an Dritte mit explizitem Forschungsauftrag des Bundes oder mehrerer Kantone. Wer Daten für die Forschung nutzen will, muss einen Datennutzungsvertrag unterzeichnen. Darin ist festgehalten, dass Forschungsdaten nicht veröffentlicht werden und allfällige Publikationen keine Personendaten enthalten dürfen.

➔ **Wichtig:** Vor der Weitergabe zu Forschungszwecken werden digiFLUX-Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

Was passiert bei der Datenveröffentlichung als *Open Government Data*?

Bundesstellen müssen gesammelte Daten als *Open Government Data* (OGD) veröffentlichen. Das schreibt das [Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben](#) (EMBAG) vor. Personendaten sind davon explizit ausgeschlossen. Für Daten aus digiFLUX bedeutet das: Sie werden erst veröffentlicht, wenn sie hinreichend anonymisiert wurden – z.B. durch eine Aggregation auf Kantonslevel ([Art. 27 Abs. 1 ISLV](#)).

➔ **Wichtig:** Personendaten werden nie als *Open Government Data* veröffentlicht.

Kann ich meine eigenen Daten einsehen?

Nutzerinnen und Nutzern von digiFLUX haben mindestens sechs Jahre Zugriff auf ihre eingetragenen Daten. Sie können direkt über die Webanwendung eingesehen oder in einem offenen Format exportiert und so weiterverwendet werden. Die eigenen Daten lassen sich auch über ein *Farm Management Information System* (FMIS) abrufen und analysieren.

Werden meine Daten irgendwann gelöscht?

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) muss Daten aus digiFLUX mindestens fünf Jahre speichern. Nach maximal 30 Jahren werden sie gelöscht ([Art. 28 ISLV](#)). Landwirtinnen und Landwirte müssen laut der [Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft](#) (DZV) Informationen wie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen für den ökologischen Leistungsausweis (ÖLN) für mindestens sechs Jahre aufbewahren ([Anhang 1 Abs. 1.1 DZV](#)). Entsprechend sind die Daten mindestens so lange über digiFLUX für die Nutzerinnen und Nutzer zugänglich.